

# BGer 9C 766/2018 vom 13. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_766\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_766_2018)

FR: TF 9C 766/2018 du 13 novembre 2018

IT: TF 9C 766/2018 del 13 novembre 2018

## Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

## Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 13.11.2018 9C 766/2018 (9C\_766/2018)  
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 13.11.2018 9C 766/2018  
(9C\_766/2018) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)  
13.11.2018 9C 766/2018 (9C\_766/2018)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C\_766/2018 Urteil vom 13. November 2018 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiberin Oswald. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen Gemeinde Wallisellen Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ergänzungsleistung zur AHV/IV, Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 27. September 2018 (ZL.2017.00091). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 2. November 2018 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 27. September 2018 und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, in Erwägung, dass die Vorinstanz feststellte, eine Rechtspflicht oder ein adäquater Gegenwert für die Vermögensverminderung im Betrag von Fr. 98'000.- im Jahr 2015 sei nicht nachgewiesen, ebensowenig wie eine Beeinträchtigung der Handlungs- oder Urteilsfähigkeit im Zeitpunkt der Vermögensentäusserung, und die dem Beschwerdeführer empfehlende Diät - basierend auf herkömmlichen Lebensmitteln - verursache keine Mehrkosten, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen des kantonalen Gerichts einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60), während rein appellatorische Kritik nicht genügt ( BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266 mit Hinweisen), dass sich der Beschwerdeführer darauf beschränkt, seine eigene Sicht der Dinge darzulegen und seinen Vorbringen nichts entnommen werden kann, was darauf hindeutete, dass die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG auf einer Rechtsverletzung beruhen oder qualifiziert unzutreffend oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG ) sein sollten, dass die Beschwerde mithin den inhaltlichen Mindestanforderungen der Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG nicht genügt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde

nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der Befreiung von den Gerichtskosten gegenstandslos ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 13. November 2018 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Die Gerichtsschreiberin: Oswald

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.